Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4290

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau

- Nr. 3611 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Weber (Koblenz)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 21. April 1953

Der Ausschuß
für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. Weber (Koblenz)
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau

- Nr. 3611 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau	**Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Geschäfte, die überwiegend der Schaffung von öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen oder Wohnräumen (§ 16, § 23 Abs. 1, § 28 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83) dienen, sind von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit. Ein Geschäft, das zugleich die Schaffung von Wohnungen oder Wohnräumen der in Satz 1 bezeichneten Art und von sonstigen Wohnungen oder Wohnräumen oder von nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen betrifft, dient überwiegend der Schaffung von Wohnungen oder Wohnräumen der in Satz 1 bezeichneten Art, wenn ihre Wohnflächen die sonstigen Wohnflächen und die Nutzflächen der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räume übersteigen; für die Berechnung der Wohnflächen gelten die für die Wohnflächenberechnung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz maßgebenden Vorschriften.	(1) unverändert
	(1 a) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für Geschäfte, die den Erwerb eines unbebauten Grundstücks betreffen, wenn das Grundstück zum Zwecke der gewinnfreien Weiterveräußerung an einen Dritten erworben wird, der auf dem Grundstück Gebäude errichtet, die überwiegend Wohnungen oder Wohnräume der in Absatz 1 bezeichneten Art enthalten. Hat binnen fünf

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
	Jahren nach dem Erwerb eine gewinnfreie Weiterveräußerung nicht stattgefunden oder treffen auf die gewinnfreie Weiterveräußerung nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu, so sind die Gebühren noch nachträglich zu erheben. Eine Weiterveräußerung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Bestellung eines Erbbaurechts.
(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für Geschäfte, die die erste Weiterveräußerung eines Grundstückes betreffen oder mit der Weiterveräußerung unmittelbar zusammenhängen, sofern das Grundstück zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gebäuden bebaut worden ist, die überwiegend Wohnungen oder Wohnräume der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art enthalten, und die Geschäfte binnen fünf Jahren nach der von der Bauaufsichtsbehörde erteilten Erlaubnis zur Ingebrauchnahme vorgenommen werden.	(2) unverändert
(3) Eine Veräußerung im Sinne des Absatzes 2 ist auch:	(3) unverändert
a) Die Begründung des Wohnungseigentums im Wege der Teilung durch den Eigentümer und die anschließende Übertragung des Wohnungseigentums;	
b) die mit dem rechtsgeschäftlichen Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück unmittelbar zusammenhängende Begründung des Wohnungseigentums;	
c) die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts;	
d) die Bestellung eines Dauerwohnrechts.	
§ 2	§ 2
Die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik (Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 438) sind von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit.	unverändert
§ 3	§ 3
Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung wie folgt nachgewiesen wird:	(1) Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung wie folgt nachgewiesen wird:

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
1. im Falle des § 1:	1. im Falle des § 1 **Abs. 1 und 2:**
a) bei Bauvorhaben des öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbaues, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, durch eine Versicherung dieser Stellen, daß es sich um ein Geschäft im Sinne des § 1 handelt;	a) unverändert
b) bei nicht im Buchstaben a genannten Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaues durch eine Bescheinigung der Stelle, welche die öffentlichen Mittel bewilligt (Bewilligungsstelle) oder durch den Bewilligungsbescheid, durch den für das Bauvorhaben die öffentlichen Mittel bewilligt worden sind;	b) unverändert
c) bei sonstigen nicht im Buchstaben a genannten Bauvorhaben des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch eine Bescheinigung der Stelle, die in den Ländern für die Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Grundsteuervergünstigung (§§ 10, 11 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) oder der Einkommensteuervergünstigung (§ 7 c des Einkommensteuergesetzes) zuständig ist;	c) unverändert
	1 a. im Falle des § 1 Abs. 1 a durch eine Versicherung des Erwerbers, daß das Grundstück zu dem in § 1 Abs. 1 a bezeichneten Zwecke erworben wird;
2. im Falle des § 2, soweit es sich um anerkannte Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik handelt, durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung der Anerkennungsbehörde über die Anerkennung.	2. unverändert
	(2) Solange in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b und c die Bescheinigung oder der Bewilligungsbescheid noch nicht vorgelegt werden kann, ist das Geschäft von Gebühren befreit, wenn der Bauherr versichert, daß es sich um ein Geschäft im Sinne des § 1 handelt. Wird innerhalb von fünf Jahren nach Abgabe der Versicherung die Bescheinigung oder der Bewilligungsbescheid nicht vorgelegt, so entfällt die Gebührenbefreiung.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 4	§ 4
(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Gebührenbefreiung im Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 702) und, soweit darin die Befreiung von den in der Kostenordnung bestimmten Gebühren geregelt ist, der § 8 des bayerischen Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30) und der § 5 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens in Schleswig-Holstein vom 31. März 1950 (GVBl. S. 137).	(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Gebührenbefreiung im Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 702) und, soweit darin die Befreiung von den in der Kostenordnung bestimmten Gebühren geregelt ist, der § 8 des bayerischen Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30) und der § 5 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens in Schleswig-Holstein vom 31. März 1950 (GVBl. S. 137).
(2) Geschäfte, die nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936 gebührenfrei waren, sind auch dann von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren frei, wenn sie nach Ablauf der für die Weiterveräußerung vorgesehenen Frist von vier Jahren, aber vor dem 31. Dezember 1952 vorgenommen werden. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.	(2) Geschäfte, die nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936 gebührenfrei waren, sind auch dann von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren frei, wenn sie nach Ablauf der für die Weiterveräußerung vorgesehenen Frist von vier Jahren, aber vor dem 31. Dezember **1953** vorgenommen werden. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.	Dieses Gesetz gilt **nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)** auch im Land Berlin.